

Satzung

der Bad Wörishofer Tafel e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Bad Wörishofer Tafel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- II. Er hat seinen Sitz in 86825 Bad Wörishofen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck

- I. Aufgabe des Vereins ist, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendbare Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln bzw. in begründeten Ausnahmefällen auch zuzukaufen und Bedürftigen, wie Obdachlosen, Armen etc. zuzuführen.
Die Spenden werden zentral gesammelt und von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern an Bedürftige persönlich in der Geschäftsstelle des Vereins verteilt.
Die Bedürftigkeit des Einzelnen wird durch Ausstellung eines Ausweises dokumentiert.
- II. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 1. das persönliche Sammeln der Spenden und das Verteilen an die Bedürftigen durch die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen,
 2. die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Aufgabenkreises,
 3. die Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für den Betrieb der Tafel,
 4. die Förderung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten.

§3

Gemeinnützigkeit

- I. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Er verfolgt mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht bzw. nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können (§ 53, Satz 1, Ziff. Z AO).
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§4

Verbandszugehörigkeit

- I. Der Verein ist Mitglied beim Caritasverband Memmingen-Unterallgäu e.V. und ist damit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg, und dem Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, angeschlossen.
- II. Änderungen dieser Satzung, soweit sie den kirchlich-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbands für die Diözese Augsburg e.V.

§5

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszweckes entsprechend mitzuwirken.
- II. Ob die Voraussetzungen des Abs.1 gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- III. Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, die Leistung und Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- IV. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- V. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- VI. Der Austritt ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- VII. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

§6

Mitgliedsbeiträge

- I. Der Verein unterscheidet zwischen „Ordentlichen Mitgliedern“, „Aktiven Mitgliedern“ und „Fördernden Mitgliedern“.
 1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 2. Die aktiven Mitglieder bringen sich durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsbereichs ein.
 3. fördernde Mitglieder
- II. Die ordentlichen Mitglieder haben einen monetären regulären Jahresbeitrag jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbetrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.

§7

Vereinsvermögen

- I. Beim Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen.
Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.
- II. Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Geschäftsführer/in gemäß §10 (VI)
 6. und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
- I. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
 - II. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 - III. Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand gemäß § 9 zu verstehen.
 - IV. Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

§10

Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

- I. Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- II. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden/ die 2. Vorsitzende. Jeder/jede hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis kann für den Verein der/die 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln.

- III. Die einzelnen Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus § 9 (I) Ziffer 5 - üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verein ersetzt.
- IV. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.
- V. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- VI. Hat sich der Umfang der Vereinstätigkeit so ausgeweitet, dass er nicht mehr allein durch ehrenamtliche Mitglieder geleistet werden kann, so kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Diese/r ist dann Mitglied des Vorstands. Umfang der Tätigkeit, Entlohnung sowie Zuständigkeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Einführung und Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Willensbildung des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Vorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden/die ihn vertretende 2. Vorsitzende, den Ausschlag.
- II. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- IV. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. von dem/der 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird vom Vorstand per Beschluss genehmigt.

§12

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- II. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in, des/der Rechnungsführer/in, der drei Beisitzer/innen, der zwei Revisoren/Revisorinnen als Kassenprüfer..
 - 2. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - 3. Die Anerkennung der Jahresrechnung.
 - 4. Die jährliche Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins durch zwei Revisoren/Revisorinnen.
 - 5. Die Entlastung des Vorstandes.
 - 6. Die Beschlussfassung über Änderungen des Zwecks des Vereins und der Satzung.
 - 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§13

Willensbildung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden - soweit nicht Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- II. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens zwei Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.
Die Einberufung hat dann entsprechend Abs. 2 zu erfolgen.
- IV. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind ordentliche, fördernde und aktive Mitglieder.
- V. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung und die Namen der erschienenen Vereinsmitglieder ersehen lässt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§14

Satzungsänderung

- I. Die Änderung des Zwecks des Vereins und die Änderung der Satzung bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des gefassten Beschlusses des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- II. Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmungen ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§15

Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die „Ambulante Krankenpflege Bad Wörishofen e.V.“. Die Einrichtung darf das Vermögen nur für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes verwenden.
- III. Vorgänge nach §§ 14 und 15 dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes

sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

- IV. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§16

Sonderregelung

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und/ oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §16 seine Wirkung und wird obsolet.

Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des §10.

§17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum der Vereinsgründung in Kraft.

86825 Bad Wörishofen, den

„Bad Wörishofer Tafel e.V.“